

Stand:

27.11.2014

ERLÄUTERUNGEN

zu LM.VM. Allgemeinen Regelungen [AR]

LM.VM.AR

Die Allgemeinen Regelungen wurden aus publikationstechnischen Gründen als Einzelband gedruckt, um nicht 21 Wiederholungen in LM.VM.2014 zu generieren.

Sie sind in den Punkten AR.1 – AR.14 aus den ehemaligen Allgemeinen Teilen weiterentwickelt worden, ab AR.15 sind grundsätzliche Regelungen zur Anwendung in Planerverträgen vorgeschlagen, die in Anlehnung an die HOAI 2013 individuelle Punkte der früheren Besonderen Teile, zusammenfassen.

LM.VM insgesamt und die Allgemeinen Regelungen sollen für den Besteller und den Anwender den Einstieg in Planerverträge erleichtern, zumal vor/am Beginn eines Vertrages oft schwer zu verifizieren ist, ob das Vereinbarte, im Zusammenhang aus Leistungsbild und Vergütung angemessen ist / sein wird. Diese Grundfrage ist nicht neu, sie wurde bereits in der griechischen Antike diskutiert, konnte auch durch das Modell von J.F. Pen-ther 1765 nicht abschließend aufgelöst werden, setzt sich bis heute fort.

Die Regelungen sollen dem Generalverdacht entgegenwirken, dass zu wenig oder zu viel an Leistung, zu viel oder zu wenig an Vergütung verhandelt wurde. Die Grundleistungen beschreiben die in allen Projekten vor-kommenden wesentlichen Leistungen und Ergebnisse, die Vergütungsregeln machen über vielfach überprüfte Erfahrungswerte den dafür erforderlichen Aufwand monetär bewertbar¹⁾.

Ad AR.11 Nebenkosten

(1) Der AG erhält ein Dokumentationsexemplar über die erbrachten Leistungen bzw. Teilleistungen, idR. 1x in Papier und 1x digital.

Kommentar

Nebenkosten digitale Modelle

Werkvertragliche Leistungsschuld der Planer sind Pläne (Berechnungen, ...) nach denen das Objekt errichtet werden kann, nicht aber das (dahinterliegende) Datenmodell. Bearbeitbare Pläne (zB. dwg) sind Schnitte, Projektionen aus einem mehrdimensionalen Modell.

Nur bei voller Beauftragung der Leistungsphasen (LPH 1-7) der Planung und bei angemessener vertraglicher Regelung kann die Weitergabe des n-D Modells vereinbart werden.

Bearbeitungen zB. in Richtung CAFM sind keine Grundleistung und ebenfalls angemessen vertraglich zu regeln.

Für die einfache Berechnung der Verrechnungsstundensätze stehen folgende Excelformulare im Downloadbereich Allgemeine Regelungen unter downloads.lmvm.pmttools.eu zur Verfügung:

- [Beispielkalkulation Verrechnungsstundensatz A1 – Beschäftigungsgruppe 6 - 2014](#)
- [Beispielkalkulation Verrechnungsstundensatz A2 – Beschäftigungsgruppe 5 - 2014](#)
- [Beispielkalkulation Verrechnungsstundensatz B1 – Beschäftigungsgruppe 5 - 2014](#)
- [Beispielkalkulation Verrechnungsstundensatz B2 – Beschäftigungsgruppe 4 - 2014](#)
- [Beispielkalkulation Verrechnungsstundensatz C – Beschäftigungsgruppe 3 – 2014](#)

- [Beispielkalkulation Verrechnungsstundensatz A1 – Beschäftigungsgruppe 6 - 2013](#)
- [Beispielkalkulation Verrechnungsstundensatz A2 – Beschäftigungsgruppe 5 - 2013](#)
- [Beispielkalkulation Verrechnungsstundensatz B1 – Beschäftigungsgruppe 5 - 2013](#)
- [Beispielkalkulation Verrechnungsstundensatz B2 – Beschäftigungsgruppe 4 - 2013](#)
- [Beispielkalkulation Verrechnungsstundensatz C – Beschäftigungsgruppe 3 - 2013](#)

¹⁾ Th. Mayer, MD.BD Wien, im fachlichen Diskurs